

Entwicklung des Heranwachsenden abgewogen worden ist. Die Urteilsausführungen lassen nicht erkennen, dass das *LG* dem Erziehungsgedanken Bedeutung beigemessen hat (vgl. *Senat*, Beschl. v. 22.04.2015 – 2 StR 503/14, NStZ 2016, 105 [= StV 2016, 780]). Es hat alleine auf das Tatunrecht abgestellt und nur Strafzumessungserwägungen aus dem allg. Strafrecht genannt. Die verhängte Einheitsjugendstrafe hat es deshalb als »tat- und schuldangemessen« bezeichnet. Unter erzieherischen Gesichtspunkten hätte es zum Beispiel – ggf. – auf eine positive Entwicklung eingehen müssen, die der Angekl. seit der Tat genommen hat (vgl. *Senat*, Beschl. v. 04.12.2012 – 2 StR 376/12, StV 2013, 758). An derartigen Erwägungen zum Erziehungsbedarf fehlt es in den Urteilsgründen. [...]

Strafrahmen der Jugendstrafe für sexuellen Kindesmissbrauch

JGG § 18 Abs. 1; StGB §§ 176 Abs. 1, 176a Abs. 2 Nr. 1

Die Qualifikation der Tat eines zur Tatzeit Jugendlichen zum Verbrechen gem. § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB scheidet aus, weshalb nur ein Vergehen gem. § 176 Abs. 1 StGB angenommen werden kann, wofür der Strafrahmen des § 18 Abs. 1 S. 1 JGG gilt.

BGH, Beschl. v. 26.10.2016 – 2 StR 214/16 (LG Hanau)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat den Angekl. unter Freisprechung im Übrigen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in 5 Fällen zu einer Einheitsjugendstrafe von 2 J. 3 M. verurteilt. Gegen die Verurteilung richtet sich die Revision des Angekl. mit der Sachrüge. Das Rechtsmittel hat [einen Teilerfolg].

[2] Der Schuldspruch ist rechtsfehlerfrei, jedoch hat der Strafausspruch keinen Bestand.

[3] Das *LG* ist von einem Strafrahmen der Jugendstrafe ausgegangen, der von 6 M. bis zu 10 J. reiche. Das trifft nicht zu. Das Mindestmaß der Jugendstrafe bei Jugendlichen beträgt 6 M., das Höchstmaß 5 J. (§ 18 Abs. 1 S. 1 JGG). Nur wenn es sich bei der Tat um ein Verbrechen handelt, für das nach dem allg. Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als 10 J. Freiheitsstrafe angedroht ist, beträgt das Höchstmaß 10 J. (§ 18 Abs. 1 S. 2 JGG); ein solcher Fall liegt nicht vor. Der Angekl. war zur Tatzeit nicht volljährig; eine Qualifikation seiner Taten zum Verbrechen gem. § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB scheidet daher aus. Deshalb hat das *LG* zutreffend nur Vergehen gem. § 176 Abs. 1 StGB angenommen. Dafür gilt der Strafrahmen des § 18 Abs. 1 S. 1 JGG, den das *LG* in den Urteilsgründen zwar zutreffend benannt, aber fehlerhaft beziffert hat. [...]

Bemessung der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld

JGG § 18 Abs. 2, §§ 17, 105; StPO § 267

1. Die Bemessung der Jugendstrafe erfordert, das Gewicht des Tatunrechts gegen die Folgen der Strafe für die weitere Entwicklung des (hier: heranwachsenden) Angeklagten abzuwägen.

2. Auch bei einer wegen der Schwere der Schuld verhängten Jugendstrafe bemisst sich ihre Höhe vorrangig nach

erzieherischen Gesichtspunkten; die Urteilsgründe müssen daher in jedem Fall erkennen lassen, dass dem Erziehungsgedanken die ihm zukommende Beachtung geschenkt worden ist.

BGH, Beschl. v. 05.04.2017 – 1 StR 76/17 (LG Nürnberg-Fürth)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat den Angekl. wegen versuchten schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von 3 J. verurteilt. Die hiergegen gerichtete, auf die Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Revision des Angekl. hat [einen Teilerfolg].

[2] Die Überprüfung des Urts. aufgrund der Revisionsrechtfertigung hat zum Schuldspruch und in Bezug auf die Verhängung einer Jugendstrafe keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angekl. ergeben. Insbes. hat das *LG* rechtsfehlerfrei dargelegt, dass wegen der Schuldschwere die Verhängung von Jugendstrafe erforderlich ist. Die Erwägungen der *JugK* zur Höhe der verhängten Jugendstrafe halten hingegen revisionsrechtlicher Nachprüfung nicht stand, da sie nicht den Anforderungen des § 18 Abs. 2 JGG entsprechen. Der GBA hat hierzu ausgeführt:

»Auch bei einer wegen der Schwere der Schuld verhängten Jugendstrafe ist gem. § 18 Abs. 2 JGG die Höhe der Strafe so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist. Grundsätzlich ist zwar die in den gesetzlichen Regelungen des allg. Strafrechts zum Ausdruck gelangende Bewertung des Ausmaßes des in der Straftat hervorgetretenen Unrechts auch bei der Bestimmung der Höhe der Jugendstrafe zu berücksichtigen. Keinesfalls darf aber die Begründung wesentlich oder gar ausschließlich nach solchen Zumessungserwägungen vorgenommen werden, die auch bei Erwachsenen in Betracht kommen. Die Bemessung der Jugendstrafe erfordert vielmehr von der *JugK*, das Gewicht des Tatunrechts gegen die Folgen der Strafe für die weitere Entwicklung des Heranwachsenden abzuwägen. Denn auch bei einer wegen der Schwere der Schuld verhängten Jugendstrafe bemisst sich ihre Höhe vorrangig nach erzieherischen Gesichtspunkten. Die Urteilsgründe müssen daher in jedem Fall erkennen lassen, dass dem Erziehungsgedanken die ihm zukommende Beachtung geschenkt worden ist (st. Rspr., vgl. z.B. *BGH*, Beschl. v. 19.04.2016 – 1 StR 95/16, juris). Zwar kommt bei Angekl., die zum Zeitpunkt der Verurteilung seit Jahren erwachsen sind, dem Erziehungsgedanken bei der Bestimmung von Art und Dauer einer Sanktion nur noch ein geringes Gewicht zu (vgl. die von der *Kammer* zit. Entscheidung des *BGH* v. 20.08.2015 – 3 StR 214/15, NStZ 2016, 101 f. für einen zum Zeitpunkt des Urts. gute 23 1/2 J. alten Angekl.). Zum einen war der Angekl. (...) indes bei Urteilserslass noch nicht einmal seit 4 M. 21 J. alt. Zum anderen hat die *Kammer* im Rahmen der Strafzumessung i.e.S. (...) ausschließlich Umstände berücksichtigt, die auch bei Erwachsenen in den Blick genommen werden müssten und gar keine Erwägungen zu erzieherischen Gesichtspunkten oder dazu angestellt, welche Folgen die gegen den Angekl. verhängte Jugendstrafe für dessen weitere Entwicklung haben wird. Damit hat das *Gericht* den Erziehungsgedanken noch nicht einmal mit geringem Gewicht in seine Entscheidung einfließen lassen. Erörterungen zu erzieherischen Gesichtspunkten und den Auswirkungen der Strafe drängten sich angesichts der Feststellungen des *Gerichts* zu den persönlichen Verhältnissen des Angekl. aber auf: Der Angekl. ist nicht vorbestraft, steht nach abgeschlossener Berufsausbildung in einem festen Beschäftigungsverhältnis als Trockenbauer,

lebt in geordneten privaten Umständen und strebt den Meistertitel in dem von ihm ausgeübten Handwerksberuf an (...).«

[3] Dem schließt sich der *Senat* an und hebt den Strafausspruch insgesamt auf. Einer Aufhebung der Feststellungen bedarf es nicht, weil sie rechtsfehlerfrei getroffen worden sind. Das neue Tatgericht kann ergänzende Feststellungen treffen, die zu den bisherigen nicht in Widerspruch stehen.

Bildung der Einheitsjugendstrafe

JGG § 31 Abs. 2

1. Bei Anwendung von § 31 Abs. 2 JGG wird nicht lediglich die Strafe, sondern das Urteil in die Bildung der Einheitsjugendstrafe übernommen. Dabei hat der Tatrichter eine neue, selbständige, von der früheren Beurteilung unabhängige einheitliche Rechtsfolgenbemessung für die früher und jetzt abgeurteilten Taten vorzunehmen.

2. Ist in der einzubeziehenden Entscheidung bereits eine frühere Entscheidung einbezogen worden, sind sämtliche Entscheidungen unter Neubewertung zur Grundlage einer einheitlichen Sanktion zu machen

3. Steht die aktuell abzuurteilende Tat nicht in einem engen zeitlichen und situativen Zusammenhang mit den Taten der einbezogenen Urteile und betrifft einen gänzlich anderen Tatvorwurf, so ist eine differenzierte Bewertung der verschiedenen Straftaten des Angeklagten angezeigt, was zur Strafmilderung führen kann.

BGH, Beschl. v. 16.11.2016 – 2 StR 316/16 (LG Stralsund)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat den Angekl. P. wegen besonders schweren Raubes zu einer Freiheitsstrafe von 3 J. und den Angekl. M. unter Einbeziehung »der Strafe« aus einer anderen Verurteilung wegen desselben Tatvorwurfs zu einer Einheitsjugendstrafe von 3 J. 6 M. verurteilt. Die hiergegen gerichteten Revisionen haben jeweils im Strafausspruch Erfolg [...].

[2] **1.** Der Strafausspruch hinsichtlich des Angekl. P. begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Das *LG* hat zu seinen Lasten berücksichtigt, dass er bei der Begehung der Tat das Messer bei sich geführt und damit das Tatopfer bedroht habe. Damit beschreibt es allein den Tatvorwurf des besonders schweren Raubes gem. § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Dies verstößt gegen § 46 Abs. 3 StGB und führt zur Aufhebung des Strafausspruchs, da der *Senat* nicht ausschließen kann, dass das *Tatgericht* ohne Berücksichtigung dieses Umstands zu einer geringeren Strafe gelangt wäre.

[3] **2.** Auch der Strafausspruch hinsichtlich des Angekl. M. hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Es ist zwar nicht zu beanstanden, dass die *JugK* die Verhängung einer Jugendstrafe gegen den Angekl. für erforderlich erachtet hat. Sowohl schädliche Neigungen wie auch die Schwere der Schuld hat das *LG* rechtsfehlerfrei angenommen. Hingegen begegnen die Ausführungen zur Höhe der Einheitsjugendstrafe durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Die *JugK* hat diese – wie sich dem Tenor der angefochtenen Entscheidung entnehmen lässt – »unter Einbeziehung der Strafe aus dem Urteil des *AG Stralsund – Zweigstelle Bergen* – v. 14.01.2016 (...)« gebildet. Dies ist rechtsfehlerhaft.

[4] Bei Anwendung von § 31 Abs. 2 JGG wird nicht lediglich die Strafe, sondern das Ur. in die Bildung der Einheitsjugendstrafe übernommen. Dabei hat der Tatrichter eine

neue, selbständige, von der früheren Beurteilung unabhängige einheitliche Rechtsfolgenbemessung für die früher und jetzt abgeurteilten Taten vorzunehmen (*BGHR JGG* § 31 Abs. 2 Einbeziehung 4, 5). Ist – wie hier – in der einzubeziehenden Entscheidung bereits eine frühere Entscheidung einbezogen worden, sind sämtliche Entscheidungen unter Neubewertung zur Grundlage einer einheitlichen Sanktion zu machen (*BGHR JGG* § 31 Abs. 2 Einbeziehung 7). Daran fehlt es hier. Das *LG* hat zwar im Rahmen der konkreten Strafbemessung berücksichtigt, dass der Angekl. erheblich vorbestraft ist und unter laufender Bewährung stand. Es hat auch einleitend – ohne nähere Erläuterung, und im Widerspruch zur Tenorierung – das »Urteil« des *AG Stralsund – Zweigstelle Bergen* – v. 14.01.2016 einbezogen. Gleichwohl lassen die Ausführungen der *JugK* besorgen, dass sie sich der Notwendigkeit, eine neue, selbständige Bewertung aller früher und jetzt abgeurteilten Taten vornehmen zu müssen, nicht bewusst war. Die Strafzumessungserwägungen beziehen sich lediglich auf die jetzt neu abzuurteilende Tat. Eine Auseinandersetzung mit den früheren Entscheidungen und ihrer Bedeutung für den Erziehungsbedarf lässt sich den Urteilsgründen nicht entnehmen. Die »Einbeziehung« des Ur. des *AG Stralsund* v. 14.01.2016 erfolgt lediglich formelhaft und erfasst zudem – obwohl geboten – auch nicht die in die genannte Entscheidung einbezogene frühere Verurteilung des *AG Stralsund – Zweigstelle Bergen* – v. 26.08.2014.

[5] Der *Senat* kann – entgegen der Ansicht des GBA – nicht ausschließen, dass der Strafausspruch auf dem dargelegten Rechtsfehler beruht. Zwar ergibt sich aus den Ausführungen der *JugK* ein erheblicher Erziehungsbedarf des Angekl., doch ist nicht von vornherein auszuschließen, dass bei der gebotenen Gesamtwürdigung der nach § 31 Abs. 2 S. 1 JGG einzubeziehenden Vorahndungen auf eine geringere als die ausgesprochene Einheitsjugendstrafe erkannt worden wäre. Dies gilt insbes. vor dem Hintergrund, dass die jetzt abgeurteilte Tat nicht in einem engen zeitlichen und situativen Zusammenhang mit den Taten der einbezogenen Ur. steht, auch einen gänzlich anderen Tatvorwurf betrifft und deshalb eine differenzierte Bewertung der verschiedenen Straftaten des Angekl. angezeigt gewesen wäre.

Nachträgliche Gesamtstrafe und Zäsurwirkung bei Jugendstrafe

StGB § 55; JGG § 32

Nur solchen Urteilen kommt Zäsurwirkung zu, auf die § 55 StGB Anwendung findet und mit deren Strafen eine Gesamtstrafe gebildet werden kann, also nicht bei Verurteilung zu Jugendstrafe wegen der bei getrennter Aburteilung rechtlich ausgeschlossenen Gesamtstrafenbildung.

BGH, Beschl. v. 22.11.2016 – 4 StR 466/16 (LG Magdeburg)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat den Angekl. wegen unerlaubten Handelns mit Btm zu der Freiheitsstrafe von 1 J. 3 M. verurteilt. Hiergegen wendet sich die Revision des Angekl. mit einer Verfahrensbeanstandung und der Rüge der Verletzung materiellen Rechts. Das Rechtsmittel hat [einen Teilerfolg].

[2] Der Strafausspruch hält einer rechtlichen Prüfung insoweit nicht stand, als das *LG* von der Bildung einer nachträglichen Gesamtstrafe abgesehen hat.